

Bewertung von mobilem Kulturgut

Im Rahmen der Neuen Verwaltungsteuerung (NVS) sind die Kommunen verpflichtet, ihr Vermögen zu bewerten und eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. In Hessen gilt der **01.01.2009** als Endtermin für die Umstellung auf die neue Ressourcenverbrauchsrechnung.

Von der Bewertung ist auch immobiles und mobiles Kulturgut betroffen. Museumsleiter werden beauftragt, ihren gesamten Sammlungsbestand finanziell zu bewerten.

Dieses Verfahren wirft kulturpolitische, ethische, verfahrens- und finanztechnische Probleme auf, die im Vorfeld einer Bewertung beachtet werden müssen.

Grundsätze

Es besteht Einvernehmen darüber, dass

- Kulturgut aus Museumssammlungen kein Wirtschaftsgut ist, das nach Marktwerten bilanziert und verwertet werden kann
- museales Kulturgut dem Markt entzogen ist, um es für die Öffentlichkeit und folgende Generationen zugänglich zu machen
- eine kommerzielle Nutzung von Sammlungsgut ausgeschlossen ist
- der Verkauf von Museumsobjekten zum Ausgleich von finanziellen Defiziten aus dem Museumsbetrieb ausgeschlossen ist

- der für die Bilanz erstellte Wert einer Sammlung nicht mit deren kulturgeschichtlichem Wert gleichzusetzen ist oder die Wertigkeit eines Museums bestimmen darf
- die für die Eröffnungsbilanz ermittelten Werte von musealem Sammlungsgut nicht grundsätzlich den Versicherungswerten entsprechen
- für eine Einzelbewertung von Sammlungsbeständen ausreichend personelle Kapazitäten bereitgestellt werden müssen.

Verfahrensweisen

Einheitliche klare Regelungen für die Bewertung des breiten Spektrums von musealen Sammlungen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene liegen nicht vor.

In einzelnen Verordnungen und Empfehlungen ist oftmals nur von Kunstgegenständen die Rede. Gibt es keine Vorgaben der Kämmerei, können auf der Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Verordnung Vereinbarungen über das Verfahren zwischen Museum und Stadtverwaltung getroffen werden. Dabei sollten die oben genannten Grundsätze beachtet werden.

Der Aufwand für die Erfassung und Bewertung von Museumsgut sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Grundlagen für die Bewertung sind

- der Anschaffungswert
- der geschätzte oder ermittelte Zeitwert (Marktwert)
- der Versicherungswert

In der Praxis wird zudem der sogenannte Erinnerungswert, ein symbolischer Wert von 1 €, eingesetzt.

Das Land Hessen hat für die Museen in eigener Trägerschaft folgende Regelung vorgesehen (Kontierungshandbuch des Landes Hessen, Anlage 11, Bilanzierung, Bewertung und Inventarisierung von Kunstgegenständen und Archivgut):

Objekte des Altbestandes, die im Zeitraum zwischen dem 01.01.1999 und dem Stichtag der Eröffnungsbilanz entgeltlich erworben wurden, sind mit ihren Anschaffungskosten (einschließlich Umsatzsteuer und Nebenkosten) zu erfassen.

Objekte des Altbestandes, die vor dem 01.01.1999 entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurden, sind innerhalb zu bildender Wertgruppen mit dem geschätzten Zeitwert bzw. mit dem Erinnerungswert zu bewerten.

Zur Bewertung von Konvoluten heißt es: Konvolute, die sach- oder materialgleich sind (z.B. eine Schublade mit 50 Käfern oder ein Karton mit 249 Fundstücken aus Ton), sind mit dem Erinnerungswert (1 € pro Objekt bzw. Sammlungsgegenstand) zu bewerten.

Sind Objekte nicht zählbar, kann das Gewicht angesetzt werden. Ein Gefäß mit 3,5 kg Quarzstaub würde also mit 3,50 € und ein Karton mit 5 kg prähistorischen Pollen mit 5 €, d. h. 1 € pro Kilogramm, angesetzt werden.

Genannte Regelung gilt sowohl für Konvolute des Altbestandes als auch für die nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zugehenden selbst generierten Konvolute.

In einem Entwurf der Verwaltungsvorschriften des Hessischen Innenministeriums, die im September 2007 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBL) veröffentlicht werden, ist unter § 59 Ziffer 9.3. GemHVO – Doppik – folgende Regelung vorgesehen:

„Kunstgegenstände sind mit den tatsächlichen Anschaffungskosten oder den Herstellungskosten zu erfassen. Liegen diese Kosten nicht vor oder sind sie nur mit erheblichem Aufwand zu erfassen, darf die Erfassung auf der Grundlage von Versicherungswerten (soweit eine Einzelbewertung vorliegt) oder mit schriftlich belegten Schätzwerten erfolgen.

(Anm.: Nach Auskunft des Hessischen Städtetages ist diese Vorschrift auslegbar und wird in der Praxis angepasst.)

Empfehlungen der Länder für die kommunalen Haushalte liegen auch aus Nordrhein-Westfalen und Brandenburg vor. In beiden Fällen wird auf eine durchgängige Einzelbewertung verzichtet und im Wesentlichen ein „Erinnerungswert“ von 1 € angelegt. Er gilt für Einzelstücke, für Objektgruppen, oder auch als ein Wert für den gesamten Bestand des Museums. Bereits versicherte, hochrangige Objekte und Objektgruppen können mit ihrem Versicherungswert belegt werden.

In § 55 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NKF (NRW) heißt es:

„Für die Kulturpflege bedeutsame bewegliche Vermögensgegenstände sollen, soweit diese auf Dauer versichert sind, mit ihrem Versicherungswert, anderenfalls mit

dem einer dauerhaften Versicherung zu Grunde zu legenden Wert angesetzt werden.

Sonstige Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutsame Objekte können mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.“

Der Kulturausschuss des Städtetages Nordrhein-Westfalen schlägt dagegen vor, Kunst- und Kulturgegenstände grundsätzlich mit einem Erinnerungswert von 1 € zu bewerten. Mit dieser Regelung soll der Gefahr entgegnet werden, museale Sammlungsgegenstände fiskalisch zu nutzen.

(94. Sitzung vom 09.03.2005)

Im Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens, Abs. 4.10 S. 45, des Landes Brandenburg wird vermerkt:

„Bewegliche Kunstgegenstände (z.B. Bilder/ Skulpturen), Bestände aus Museen und Sammlungen sind, soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind, grundsätzlich mit dem Erinnerungswert von 1 € auszuweisen, es sei denn, dass sie dauerhaft versichert sind, wobei dann der Versicherungswert anzusetzen ist. Dabei ist zu beachten, dass Versicherungswerte häufig nur die ausgestellten und nicht die eingelagerten Exponate repräsentieren. Die Hochrechnung der ermittelten Werte für einen Teil einer musealen Sammlung auf den Gesamtbestand ist im Regelfall daher nicht sachgerecht. Die Ermittlung von Verkehrswerten anhand von Wertgutachten sollte insbesondere aus Kostengründen grundsätzlich ausgeschlossen bleiben. Eine planmäßige Abschreibung auf Museumsbestände und Kunstgegenstände ist nicht vorzunehmen.“

Einzelbeispiele aus Museen

1. In einem Mehrspartenmuseum werden alle Objekte, die unter 2.500 € taxiert werden, mit dem sogenannten Erinnerungswert von 1 € bewertet. Objekte, die über dem Wert von ca. 2.500 € liegen, werden einzeln bewertet. Dabei wird der Versicherungswert oder der Marktwert zugrunde gelegt.
2. In einem stadtgeschichtlichen Museum wird der gesamte archäologische und volkskundliche Bestand mit dem Erinnerungswert von 1 € bewertet. Der Kunstbestand wird einzeln bewertet.
3. Ein anderes städtisches Museum verwendet die Buchungslisten der Kämmererei, die seit 1994 für Ankäufe von Kunstobjekten vorliegen.

Der übrige Bestand wird als Altbestand mit einem pauschalem Wert, der mit der Kämmerei abgestimmt wird, versehen.

4. In einem Industrie- und Technikmuseum werden die Maschinen und Geräte mit dem Schrottwert belegt, da dieser die 1 €-Marke deutlich übersteigt. Die anderen Museumsobjekte werden mit dem Erinnerungswert belegt.
(Anm.: Der Wert für Metalle und Edelmetalle ist extrem schwankend, daher ist diese Verfahren fragwürdig.)
5. Ein anderes Technikmuseum bewertet den gesamten Bestand pauschal mit dem Erinnerungswert von 1 €. Das Verfahren ist mit der Kämmerei abgestimmt.
6. Ein großes Mehrspartenmuseum bildet drei Wertgruppen. Dabei gilt: Objekte des Altbestandes, deren Anschaffungskosten bekannt sind, sind mit diesen Kosten zu erfassen. Objekte des Altbestandes, deren Anschaffungskosten nicht bekannt sind, sind innerhalb zu bildender Wertgruppen mit dem geschätzten Zeitwert bzw. dem Erinnerungswert zu bewerten.
Innerhalb der Wertgruppen stehen jeweils 6 Untergruppen mit mittleren Werten, denen Einzelobjekte zugeordnet werden.
Der Wertgruppe A werden Objekte mit hohem Einzelwert zugeordnet (250.000 € und höher). Der Wertgruppe B werden Objekte mit mittlerem Einzelwert zugeordnet (249.000 – 476 €).
Zu der Wertgruppe C zählen Objekte unter 475 €. Diese Objekte werden einheitlich mit dem Erinnerungswert von 1 € bewertet.
7. Ein Naturkundemuseum teilt seine Sammlungen in fünf Sachgruppen ein. Jede Gruppe wird mit einem pauschalen Wert von 10.000 bis 20.000 € bewertet.
8. Ein anderes Naturkundemuseum setzt die jeweilige Erwerbssumme der Objekte ein. Ist diese nicht bekannt oder handelt es sich um Schenkungen, wird jeweils 1 € pro Objekt oder Objektgruppe veranschlagt.

Die Beispiele zeigen, dass die Bewertung von mobilem Kulturgut im Einzelfall unterschiedlich gehandhabt wird. Empfehlungen und Verordnungen der Länder lassen immer Spielräume für die praktische Anwendung zu. Es ist ratsam, sich intern rechtzeitig mit dieser Thematik zu befassen und einen praktikablen Weg zu ermitteln, um eine schnelle Übereinkunft mit dem Träger zu erzielen.

Kassel, im Juni 2007 und Erfurt, im August 2009